

GEMEINDE



**Verordnung über die Ausrichtung von
Gemeindebeiträgen an die familienergänzende
Betreuung von Kindern im Vorschulalter der
Politischen Gemeinde Neerach**

vom 15. Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung

Einleitung.....	Seite	2
-----------------	-------	---

B. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweck.....	Seite	2
Art. 2	Grundsätze	Seite	2
Art. 3	Geltungsbereich.....	Seite	2

C. Berechnung des Gemeindebeitrages

Art. 4	Allgemeines über die Ausrichtung eines Gemeindebeitrages	Seite	3
Art. 5	Steuerbares Vermögen.....	Seite	3
Art. 6	Massgebendes Einkommen	Seite	3
Art. 7	Einzureichende Unterlagen	Seite	3
Art. 8	Neuberechnung und Sistierung des Gemeindebeitrages.....	Seite	4
Art. 9	Härtefälle und Ausnahmefälle.....	Seite	4
Art. 10	Ausserordentliche Betreuungskosten.....	Seite	4

D. Vollzug

Art. 11	Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter	Seite	4
Art. 12	Einstellung der Gemeindebeiträge im Budget	Seite	5
Art. 13	Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben.....	Seite	5

E. Schlussbestimmungen

Art. 14	Inkrafttreten und Übergangsbestimmung	Seite	5
---------	---	-------	---

A. Einleitung

Diese Verordnung gilt für erwerbstätige Elternpaare und erwerbstätige Alleinerziehende, die mit ihren Kindern in der Gemeinde Neerach ihren gesetzlichen Wohnsitz haben und in einem gemeinsamen Haushalt leben. Wird die elterliche Sorge nicht von den Eltern wahrgenommen, gilt diese Verordnung auch für die Inhaber der elterlichen Sorge von Kindern. Konkubinatspartner sind Ehepartnern gleichgestellt. In dieser Verordnung wird jedoch ausschliesslich der Begriff „Eltern“ verwendet.

B. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- ¹ Diese Verordnung, welche gestützt auf § 18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) erlassen wird, regelt die finanzielle Unterstützung der erwerbstätigen Eltern für die familienergänzende Betreuung ihrer Kinder im Vorschulalter durch die Politische Gemeinde Neerach (nachstehend „Gemeinde“ genannt). Diese Verordnung soll dem Gemeinderat als Grundlage dienen, um die genannte Unterstützung nach einheitlichen Kriterien festzulegen.

Art. 2 Grundsätze

- ¹ Die Organisation und Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung ist Aufgabe der Eltern und liegt in deren alleiniger Verantwortung. Der Besuch einer von den Eltern zu bestimmenden familienergänzenden Betreuungseinrichtung soll allen Kindern im Vorschulalter möglich sein.

Art. 3 Geltungsbereich

- ¹ Diese Verordnung gilt für erwerbstätige Eltern, die während der Zeit der Berufsausübung
- a) ihre Kinder im Vorschulalter, d.h. ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in die obligatorische Schulpflicht, in einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung betreuen lassen;
 - b) mit den betreuten Kindern ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Neerach haben und in einem gemeinsamen Haushalt leben.
- ² Tagesfamilien haben die gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften im Bereich der familienergänzenden Betreuung zwingend einzuhalten. Tagesfamilien fallen auch unter den Begriff einer Betreuungseinrichtung.
- ³ Spielgruppen, Krabbelgruppen, Kinderhütendienste und dergleichen fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung.

C. Berechnung des Gemeindebeitrages

Art. 4 Allgemeines über die Ausrichtung eines Gemeindebeitrages

- ¹ Die Berechnung eines allfälligen Gemeindebeitrages erfolgt grundsätzlich anhand der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern sowie der Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern.
- ² Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern sind das steuerbare Vermögen und das massgebende Einkommen relevant.
- ³ Der Gemeinderat legt in einem Beschluss die maximale Höhe des Betreuungstarifs fest, für den ein Gemeindebeitrag ausgerichtet wird. Auf den von der Betreuungseinrichtung in Rechnung gestellten Betreuungstarif, welcher der genannten maximalen Höhe entspricht oder darunter liegt, entrichtet die Gemeinde einen nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern sowie der Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern abgestuften prozentualen Gemeindebeitrag.
- ⁴ Die Ausrichtung eines Gemeindebeitrages, basierend auf allen einzureichenden Unterlagen, wird auf 12 Monate begrenzt. Danach kann ein neues Gesuch gestellt werden.
- ⁵ Ein Gemeindebeitrag wird nur ausgerichtet, wenn beide Elternteile, respektive der alleinerziehende Elternteil, erwerbstätig sind/ist.
- ⁶ Die Ausrichtung der Gemeindebeiträge ist durch den Gemeinderat zu bewilligen.

Art. 5 Steuerbares Vermögen

- ¹ Der Gemeinderat legt in den Ausführungsbestimmungen die für den Bezug von Gemeindebeiträgen berechnete maximale Höhe des steuerbaren Vermögens fest. Wenn das steuerbare Vermögen diese maximale Höhe übersteigt, dann besteht kein Anspruch auf die Ausrichtung eines Gemeindebeitrages.

Art. 6 Massgebendes Einkommen

- ¹ Wenn das steuerbare Vermögen die in den Ausführungsbestimmungen definierte maximale Höhe nicht übersteigt, dann ist das massgebende Einkommen für die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen relevant.
- ² Der Gemeinderat definiert in den Ausführungsbestimmungen das massgebende Einkommen, welches für den Bezug von Gemeindebeiträgen berechnete. Wenn das massgebende Einkommen einen vom Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen definierten Betrag übersteigt, dann besteht kein Anspruch auf den Bezug eines Gemeindebeitrages. Wenn das massgebende Einkommen dem in den Ausführungsbestimmungen definierten Betrag entspricht oder diesen Betrag unterschreitet, dann sind für die Berechnung des Gemeindebeitrages die Höhe des massgebenden Einkommens und die Anzahl Kinder miteinzubeziehen.

Art. 7 Einzureichende Unterlagen

- ¹ Die bei der Gemeindeverwaltung einzureichenden Unterlagen sind in den Ausführungsbestimmungen genannt. Die Berechnung des Gemeindebeitrages stützt sich auf die eingereichten Unterlagen zum steuerbaren Vermögen und zum massgebenden Einkommen der Eltern.

Art. 8	Neuberechnung und Sistierung des Gemeindebeitrages
---------------	---

- ¹ Ergeben sich Änderungen bei den Familienverhältnissen und/oder beim steuerbaren Vermögen und/oder beim massgebenden Einkommen, dann sind die Eltern verpflichtet, diese Änderungen sofort der Gemeindeverwaltung zu melden. Unter Berücksichtigung der in den Ausführungsbestimmungen genannten entscheidenden Abweichungen wird der Gemeindebeitrag neu berechnet.
- ² Der Anspruch auf die Ausrichtung eines Gemeindebeitrages wird mit sofortiger Wirkung sistiert, wenn die Eltern aus Erbschaft, Lotteriegewinn oder anderen nicht auf eigene Arbeitsleistung zurückführenden Gründen in finanziell günstige Verhältnisse gelangen. Die Eltern sind verpflichtet, die Änderung der finanziellen Situation sofort der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

Art. 9	Härtefälle und Ausnahmefälle
---------------	-------------------------------------

- ¹ Sinkt das massgebende Einkommen der Eltern unter das sozialhilferechtliche Existenzminimum gemäss SKOS-Richtlinien (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe) eines Haushaltes, so gilt dies als Härtefall.
- ² Bei Härtefällen können zusätzliche Gemeindebeiträge gewährt werden.
- ³ In Ausnahmefällen können im Rahmen dieser Verordnung auch dann Gemeindebeiträge ausgerichtet werden, wenn Eltern im Sinne der Erlangung einer Erwerbsmöglichkeit einer Tätigkeit nachgehen, welche insbesondere einer Ausbildung, einer Weiterbildung oder einer Umschulung dient und somit dem Wiedereinstieg ins Berufsleben förderlich ist.
- ⁴ In Ausnahmefällen können auch dann Gemeindebeiträge ausgerichtet werden, wenn der Besuch der in Art. 3, Abs. 3 dieser Verordnung genannten Betreuungseinrichtungen der integrativen Förderung dient.

Art. 10	Ausserordentliche Betreuungskosten
----------------	---

- ¹ An ausserordentliche Kosten für Anlässe und spezielle Aktivitäten, die zusätzlich zu den Kosten für die familienergänzende Betreuung von Kindern anfallen, werden keine Gemeindebeiträge ausgerichtet.

D. Vollzug

Art. 11	Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter
----------------	---

- ¹ Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen zur vorliegenden Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter.

Art. 12	Einstellung der Gemeindebeiträge im Budget
----------------	---

¹ Die erforderlichen Mittel für die Gemeindebeiträge werden jährlich mit dem Budget festgesetzt.

Art. 13	Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben
----------------	--

¹ Wenn der Gemeindeverwaltung zur Berechnung des Gemeindebeitrages keine oder unvollständige Unterlagen eingereicht werden, dann werden den Eltern grundsätzlich keine Gemeindebeiträge ausgerichtet. Werden zur Berechnung der Gemeindebeiträge falsche Unterlagen eingereicht, dann ist der Gemeinderat verpflichtet, die entsprechenden Gemeindebeiträge zu streichen oder zurückzufordern. Zusätzlich können zivil- und strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden.

E. Schlussbestimmungen

Art. 14	Inkrafttreten und Übergangsbestimmung
----------------	--

¹ Diese Verordnung tritt, nach rechtskräftiger Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, rückwirkend per 1. Januar 2015 in Kraft.

² Gemeindebeiträge für die Zeitspanne vom 1. Januar 2015 bis zur rechtskräftigen Genehmigung dieser Verordnung und der vom Gemeinderat dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen können bis längstens zum 31. Dezember 2015 beantragt werden.

Neerach, 15. Juni 2015

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident: Markus Zink

Die Gemeindegeschreiberin: Martina Staub